
S 198 KR 1452/19 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	eA auf Krankengeld – Subsidiarität
Leitsätze	-
Normenkette	SGG § 86b Abs 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 198 KR 1452/19 ER
Datum	02.08.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 KR 298/19 B ER
Datum	28.08.2019

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 2. August 2019 wird zur¼ckgewiesen. Die Antragsgegnerin hat die au¼rgerichtlichen Kosten des Antragstellers auch f¼r das Beschwerdeverfahren zu tragen.

Gr¼nde:

I.

Mit Beschluss vom 2. August 2019 hat das Sozialgericht Berlin (SG) die Antragsgegnerin verpflichtet, dem Antragsteller f¼r die Zeit ab 4. Juli 2019 vorl¼ufig Krankengeld l¼ngstens bis zur rechtskr¼ftigen Entscheidung der Hauptsache und maximal bis zur Ersch¼pfung des 78 Wochen dauernden Anspruches zu gew¼hren, solange Arbeitsunf¼higkeit bescheinigt ist. Zur Begr¼ndung hat das SG ausgef¼hrt, der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach [Â§ 86b Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) sei zul¼ssig und begr¼ndet. Es bestehe ein Anordnungsanspruch, da davon auszugehen sei, dass dem Antragsteller fortlaufend Krankengeld zustehe ([Â§ 44 Abs. 1](#) Sozialgesetzbuch F¼nftes Buch â SGB V). Die Arbeitsunf¼higkeit werde als solche auch von der

Antragsgegnerin nicht bestritten. Die Bescheinigungen im Sinne des [Â§ 46 SGB V](#) lâgen jedenfalls bis 31. Juli 2019 vor. Ein Ruhen nach [Â§ 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V](#) sei nicht eingetreten, weil die Meldung der ArbeitsunfÃhigkeit unabhÃngig von der Einreichung der Ãrztlichen Bescheinigung erfolgen kÃnne und hier durch den Antragschriftsatz erfolgt sein konnte. Dem Krankengeldanspruch stehe auch nicht [Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB V](#) entgegen. Die bis 30. November 2018 andauernde ArbeitsunfÃhigkeit habe (gÃnzlich) andere Ursachen als die hier maÃgeblichen Erkrankungen, welche zur erneuten ArbeitsunfÃhigkeit ab 11. Dezember 2018 gefÃhrt hÃtten. Auch ein Anordnungsgrund sei gegeben. Der Antragsteller sei auf die Leistungen zum Bestreiten seines Lebensunterhaltes dringend angewiesen. Es kÃnne dem bedÃrftigen Antragsteller nicht zugemutet werden, Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) bzw. dem ZwÃlften Buch (SGB XII) zu beantragen. In ihrer Beschwerdeschrift vom 14. August 2019 greift die Antragsgegnerin nur die Annahme eines Anordnungsgrundes durch das SG an. Eine besondere Dringlichkeit fehle, weil der Antragsteller ausweislich der mittlerweile zugewandten Meldung seit 1. Juli 2019 Leistungen nach dem SGB II beziehe. Die Antragstellung sei verschwiegen worden. II.

Der zulÃssigen Beschwerde bleibt Erfolg versagt.

Der Anordnungsgrund ist nicht weggefallen weil der Antragsteller mittlerweile Leistungen nach dem SGB II bezieht: Auch nach Auffassung des hiesigen Senats ist davon auszugehen, dass es Versicherten, denen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Krankengeldanspruch zusteht und die deshalb im Eilverfahren erfolgreich einen entsprechenden Anordnungsanspruch geltend machen kÃnnen, grundsÃtzlich nicht zuzumuten ist, stattdessen Leistungen nach dem SGB II zu beantragen (vgl. der vom SG angefÃhrte Beschluss des 9. Senats im Hause vom 19. September 2006 â L 9 B 343/06 KR ER â, juris-Rdnr 4). Wird ungeachtet dessen aus Existenznot heraus eine solche Leistung beantragt und werden SGB II-Leistungen auch gewÃhrt, lâsst dies die Dringlichkeit nicht entfallen. Ein Verweis auf diesen Leistungsbezug und auf ein Abwarten der Entscheidung in der Hauptsache ist nicht sachgerecht. Bei der Grundsicherung fÃr Arbeitsuchende nach dem SGB II ist, ebenso wie bei der Sozialhilfe nach dem SGB XII, zu berÃcksichtigen, dass diese regelmÃÃig keinen gleichwertigen Ersatz gegenÃber den Leistungen der Sozialversicherungen beinhalten. Das verdeutlicht auch der Umstand, dass das Krankengeld regelmÃÃig hÃher ist als die Leistungen nach dem SGB II. Im Ãbrigen regelt [Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#), dass auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen Anderer, insbesondere der TrÃger anderer Sozialleistungen, durch dieses Buch nicht berÃhrt werden. Es handelt sich wie bei dem Bezug von Sozialhilfe und Grundsicherung um ein anderes System sozialer Absicherung, das nicht nur, regelmÃÃig geringere Leistungen erbringt, sondern auch besondere Pflichten auferlegt (so zutreffend weitgehend wÃrtlich Bayerisches LSG Beschluss vom 22. Januar 2013 â L 5 KR 492/12 B ER â, juris âRdnr. 25; im Ergebnis ebenso: Beschluss des LSG Schleswig-Holstein vom 16. November 2012, [L 5 KR 182/12 B ER](#), juris Rdnr. 13 mit weiteren Nachweisen; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. A. 2017 Â§ 86b Rdnr. 29a).

Die einstweilige Verpflichtung der Antragsgegnerin fÃhrt auch nicht dazu, dass

dem Antragsteller Leistungen vorläufig "doppelt" zustehen: Soweit das JobCenter trotz unterstellter Nachrangigkeit Leistungen gewährt hat und gewährt, gälten diese in der betreffenden Höhe als Erfüllung des an sich zur Leistung verpflichteten Leistungsträger, [Â§ 107 Abs. 1](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X), hier also der Antragsgegnerin.

Sollte umgekehrt der Ablehnungsbescheid der Antragsgegnerin bestandskräftig werden, stünde ihr ein Erstattungsanspruch auch gegen das Jobcenter zu, da dann ihre Unzuständigkeit im Sinne jedenfalls des Â§ 105 Abs. 1 SGG feststünde. Es kann unter diesem Gesichtspunkt hier deshalb auch nicht von einer weitgehenden, einen Anordnungsgrund ausschließenden, Hauptsachenvorwegnahme ausgegangen werden.

Zur Vermeidung bloßer Wiederholungen wird ergänzend auf den angefochtenen Beschluss verwiesen, [Â§ 142 Abs. 2 S. 3 SGG](#).

Die Kostenentscheidung ergeht entsprechend [Â§ 193 SGG](#).

Der Senat geht davon aus, dass sich mit diesem Beschluss sowohl der Antrag der Antragsgegnerin auf Aussetzung der Vollziehung als auch der Prozesskostenhilfeantrag des Antragstellers erbringen.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden, [Â§ 177 SGG](#).

Erstellt am: 13.09.2019

Zuletzt verändert am: 22.12.2024